

Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Aufgrund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 12 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (WAZ Solling) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	8.653.300 EUR
in den Aufwendungen auf	<u>8.623.900 EUR</u>
mit einem ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von	<u>29.400 EUR</u>

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	12.281.700 EUR
in den Ausgaben auf	12.281.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

9.643.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden
für das Jahr 2027 in Höhe von

500.000 EUR

und für das Jahr 2028 in Höhe von

500.000 EUR

veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000 EUR

festgelegt.

Dassel, den 04.03.2026



Döhrel
Geschäftsführer